

PEARL GOLD AG

Ordentliche Hauptversammlung der PEARL GOLD AG am 26. November 2025

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021 und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 vor, das Genehmigte Kapital 2021 aufzuheben und den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 25. November 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 12.500.000,00 (in Worten: Euro zwölf Millionen fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 12.500.000 (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend) neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2025“).

Das Genehmigte Kapital 2021 gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 4. November 2021 in Höhe von EUR 12.500.000,00 geschaffen und am 7. April 2022 in das Handelsregister eingetragen. Der Vorstand hat von der ihm dadurch eingeräumten Ermächtigung, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen, bislang keinen Gebrauch gemacht. Da das Genehmigte Kapital 2021 mit Ablauf des 3. November 2026 auslaufen wird, soll es nun, um der Gesellschaft auch in Zukunft, auch über das Jahr 2026 hinaus, durchgängig die notwendige Flexibilität bei ihrer Finanzierung zu geben, nach Maßgabe der vorgeschlagenen Ermächtigung aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2025 ersetzt werden, mit dem der Vorstand die Möglichkeit erhalten soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Zukunft gegebenenfalls auch von der durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) erweiterten Möglichkeit zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in Höhe von maximal 20 % des Grundkapitals Gebrauch zu machen. Im Übrigen soll das Genehmigte Kapital 2025 inhaltlich weitestgehend dem bisherigen Genehmigten Kapital 2021 entsprechen.

Zu der vorgesehenen Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, erstattet der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht, der von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

PEARL GOLD AG

www.pearlgoldag.com/hauptversammlungen abrufbar ist und auch während der Hauptversammlung unter der vorstehend genannten Internetadresse sowie in der Hauptversammlung selbst zugänglich sein wird:

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Um die Abwicklung zu erleichtern, sollen die neuen Aktien dabei auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll jedoch im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in den nachfolgend erläuterten Fällen ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2025 auszuschließen:

- Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Dies ist allgemein üblich und auch sachlich gerechtfertigt, um im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung die Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses zu ermöglichen und damit die technische Durchführung der Kapitalerhöhung zu erleichtern. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Ohne einen solchen Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würden die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich durch die Gesellschaft verwertet, entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise.
- Zudem soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne von §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses (sog. vereinfachter Bezugsrechtsausschluss) soll der Gesellschaft die Unternehmensfinanzierung im Wege der Eigenkapitalaufnahme erleichtern und versetzt die Verwaltung in die Lage,

PEARL GOLD AG

günstige Marktverhältnisse schnell und flexibel auszunutzen, um bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Mittelzufluss und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erreichen. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche zweiwöchige Bezugsfrist lässt eine vergleichbar kurzfristige Reaktion auf aktuelle Marktverhältnisse demgegenüber nicht zu. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit hinsichtlich der Ausübung der Bezugsrechte durch die Bezugsberechtigten eine vollständige Platzierung nicht ohne Weiteres gewährleistet und eine anschließende Platzierung bei Dritten in der Regel mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts kann zudem meist ein höherer Erlös aus den neu auszugebenden Aktien erreicht werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht eine Platzierung nahe am Börsenkurs, ohne den bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschlag. Hierdurch wird die Basis für einen möglichst hohen Ausgabebetrag und eine größtmögliche Eigenmittelstärkung geschaffen. Der Vorstand wird sich bei Ausübung der Ermächtigung bemühen, eine etwaige Abweichung vom Börsenpreis so niedrig zu bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist.

Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien darf nach der vorgeschlagenen Ermächtigung insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze von 20 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Höchstgrenze von 20 % des Grundkapitals Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Diese Vorgaben dienen im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes. Ferner hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabetrages der

PEARL GOLD AG

neuen Aktien und aufgrund der volumenmäßigen Begrenzung der Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss grundsätzlich jeder Aktionär die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote erforderlichen Aktien durch Zukauf über die Börse zu annähernd gleichen Bedingungen zu erwerben.

- Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere zum Zweck der Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionen als Gegenleistung für eine Veräußerung zum Teil die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Durch das Genehmigte Kapital 2025 und die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird die Gesellschaft auch zukünftig in die Lage versetzt, derartigen Verkäufererwartungen zu entsprechen, Akquisitionen schnell und flexibel durchführen zu können und so die eigene Wettbewerbsposition zu verbessern. Für die Möglichkeit, die Gegenleistung bei Akquisitionen nicht ausschließlich in Barleistungen, sondern auch in Aktien oder nur in Aktien zu erbringen, spricht unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzstruktur zudem, dass in dem Umfang, in dem neue Aktien als Akquisitionswährung verwendet werden können, die Liquidität der Gesellschaft geschont und eine Fremdkapitalaufnahme vermieden wird, während der bzw. die Verkäufer an zukünftigen Kurschancen beteiligt werden. Auch beim Erwerb von Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder etwaige Konzerngesellschaften kann es im Interesse der Gesellschaft liegen, wenn sie Aktien als Gegenleistung anbieten kann. Die Gesellschaft erhält auch dadurch zusätzliche Flexibilität, kann an Stelle von Geld Aktien gewähren und so ihre Liquidität schonen. Weil solche Akquisitions- oder andere Erwerbsvorhaben häufig kurzfristig erfolgen, kann dies in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden; auch für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung dürfte wegen der gesetzlichen Fristen regelmäßig die Zeit fehlen. Es bedarf daher eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand schnell und flexibel zugreifen kann.

PEARL GOLD AG

Der Vorstand wird bei der Ausübung der Ermächtigung sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt werden und der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der neuen Aktien steht. Die durch den Bezugsrechtsausschluss bedingte Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre wird dadurch aufgewogen, dass die Geschäftsausweitung bzw. ein Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen im Wege der Eigenkapitalstärkung durch Dritte finanziert wird. Die vorhandenen Aktionäre haben damit – wenn auch mit einer geringeren Beteiligungs- und Stimmrechtsquote als zuvor – an einem Unternehmenswachstum teil, welches sie bei Einräumung eines Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten. Aufgrund der Börsennotierung verfügt zudem jeder Aktionär grundsätzlich über die Möglichkeit, seine Beteiligungsquote durch den Zuerwerb von Aktien wieder zu erhöhen.

Der Vorstand weist darauf hin, dass die Gesellschaft derzeit neben dem vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapital 2025 und dem bestehenden Genehmigten Kapital 2021, an dessen Stelle das Genehmigte Kapital 2025 treten soll, weder über ein bedingtes Kapital noch über eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien verfügt.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob von der vorgeschlagenen Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch gemacht wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede erfolgte Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 berichten.

PEARL GOLD AG

Berlin, im Oktober 2025

PEARL GOLD AG

Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Hubler', written over a light blue horizontal line.

Gregor Hubler